

## 17. SPERRFRISTEN, ZULÄSSIGKEITSFRAGEN UND DIE EINGANGSENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

### PROBLEM

Wann kann ein Schuldner, dem die Restschuldbefreiung erteilt oder – aus unterschiedlichen Gründen – versagt worden war, einen erneuten Antrag stellen?

### FALL

Herr S. wurde vor sechs Jahren wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt. Unmittelbar danach wurde ihm auf Antrag eines Gläubigers wegen der strafrechtlichen Verurteilung die Restschuldbefreiung in seinem damals laufenden Insolvenzverfahren versagt. Jetzt möchte er einen neuen Versuch starten, das Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen. Er möchte wissen, ob die damalige Verurteilung dem noch im Wege steht.

### LÖSUNG

Die Sperrfrist für einen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung nach einer Versagung wegen rechtskräftiger Verurteilung zu einer Insolvenzstraftat beträgt fünf Jahre. Herr S. könnte den Antrag jetzt stellen.

### HINTERGRUND

Der Gesetzgeber hat durch die Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens 2014 auch die Zulässigkeitsprüfung neu geregelt und eine entsprechende Eingangsentscheidung des Gerichts eingeführt. Dabei wurden vereinheitlichte Sperrfristen für die Zulässigkeit eines erneuten Insolvenzantrags festgelegt, nachdem in einem vorherigen Verfahren bereits Restschuldbefreiung erteilt oder aus bestimmten Gründen versagt worden war.

Damit wurde die – inzwischen umfangreiche – Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgegriffen, die notwendig geworden war, weil das Gesetz für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt wurden, sowohl die Versagung als auch die Erteilung der Restschuldbefreiung lediglich als Versagungsgründe für ein folgendes Verfahren ausgestaltet hatte – über die aber erst nach dem Schlusstermin entschieden wird. Ein solches Verfahren hätte in der Konsequenz also trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit vollständig durchgezogen werden müssen, bevor es offiziell zum Scheitern gebracht werden konnte. Mit der Neuregelung ist nun auch gesetzlich geklärt, dass bereits zu Beginn im

## 17. Sperrfristen, Zulässigkeitsfragen des Insolvenzantrags und die Eingangsentscheidung des Gerichts

Rahmen der Zulässigkeit des Verfahrens geprüft wird, ob innerhalb festgelegter Sperrzeiten bereits Restschuldbefreiung erteilt beziehungsweise versagt worden war. Nachfolgend sind die verschiedenen Sperrzeiten aufgeführt sowie die sonstigen in Zusammenhang mit der sogenannten Eingangsentscheidung des Gerichts stehenden Besonderheiten.

### 1. Sperrfristen gemäß § 287a InsO

Die Sperrfristen wurden einheitlich in drei, fünf oder zehn Jahre unterteilt. Die regelmäßige Sperrfrist für die Stellung eines erneuten Antrags nach einer Versagung der Restschuldbefreiung beträgt drei Jahre. Die Sperrfristen im Einzelnen sind wie folgt festgelegt.

#### 1.1 Sperrfrist zehn Jahre bei erteilter Restschuldbefreiung

Der Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist gemäß § 287a Abs. 2 Nr. 1 InsO unzulässig, wenn ihm bereits in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt wurde.

#### 1.2 Sperrfrist fünf Jahre bei Versagung wegen Verurteilung zu einer Insolvenzstraftat

Der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist außerdem gemäß § 287a Abs. 2 Nr. 1 InsO unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung wegen Verurteilung zu einer Insolvenzstraftat versagt wurde.

Es muss eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen; die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens, die Einstellung des Strafverfahrens oder ein Freispruch reichen nicht aus.

#### 1.3 Sperrfrist drei Jahre bei Versagung wegen Verletzung der Auskunftspflicht, falschen Angaben in Verzeichnissen oder wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit oder der sonstigen Obliegenheiten

In allen übrigen Fällen ist einheitlich eine Sperrfrist von drei Jahren vor der Antragstellung vorgesehen gemäß § 287a Abs. 2 Nr. 2 InsO. Es geht hier um:

die Versagung wegen Verletzung von Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten, (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO);

die Versagung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vorlage von unrichtigen oder unvollständigen Verzeichnissen zum Insolvenzantrag (Vermögensverzeichnis, Vermögensübersicht, Gläubigerverzeichnis und Forderungsverzeichnis) oder einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung gemäß § 287 InsO über bereits erteilte oder versagte Restschuldbefreiungen (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO);

17. Sperrfristen, Zulässigkeitsfragen des Insolvenzantrags und die Eingangsentscheidung des Gerichts

die Versagung wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO);  
die Versagung wegen Verletzung der Obliegenheiten gemäß § 295 InsO  
(§ 296 InsO).

#### **1.4 Keine Sperrzeit bei Versagung wegen anderer Gründe, zum Beispiel der Nichtzahlung der Treuhänder-Mindestvergütung**

Mit der gesetzlichen Neuregelung ist gleichzeitig klargestellt, dass es in allen anderen Fällen als den in § 287a InsO ausdrücklich genannten keine Sperrfrist gibt.

Das gilt etwa für die in § 287a InsO nicht aufgenommenen Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 2 und 4 InsO wegen falscher Angaben zur Erlangung von Krediten oder öffentlichen Leistungen und wegen Vermögensverschwendung. Diese bleiben jedoch Versagungsgründe, das heißt, nach dem Schlusstermin müsste, wenn ein entsprechender Gläubigerantrag vorläge, wiederum geprüft werden, ob die Dreijahresfrist hier inzwischen abgelaufen ist oder (noch immer) ein entsprechender Versagungsgrund besteht.

**Keine Sperrfrist** gilt für Anträge auf Restschuldbefreiung, wenn

- ein zuvor gestellter Antrag als unzulässig verworfen wurde (Uhlenbruck/ Sternal InsO § 287a Rz. 32- 34; so aber noch BGH, Beschluss vom 03. Dezember 2009, Az. IX ZB 89/09),
- zuvor die Stundung abgelehnt wurde (wegen eines möglichen Versagungsgrunds) und deswegen das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde (BGH, Beschluss vom 11. Februar 2010, Az. IX ZA 45/09),
- zuvor die Stundung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Verfahren mangels Masse eingestellt wurde (BGH, Beschluss vom 4.5.2017, IX ZB 92/16 )
- der Schuldner im vorherigen Verfahren seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurückgenommen hatte. Die Rücknahme ist grundsätzlich zulässig. Nach Stellung eines Versagungsantrags ist die Rücknahme allerdings nicht mehr möglich (BGH ZinsO 2016, 2343)
- das vorherige Verfahren aufgrund eines Gläubigerantrags eröffnet wurde (BGH, Beschluss vom 21. Januar 2010, Az. IX ZB 174/09).

Hier gilt jeweils, dass der Gesetzgeber diese Fälle in seiner umfassenden Neuregelung zu den Sperrfristen nicht aufgegriffen hat, obwohl er die entsprechende BGH-Rechtsprechung kannte. Dies deutet darauf hin, dass dem keine unbewusste Rege-

## 17. Sperrfristen, Zulässigkeitsfragen des Insolvenzantrags und die Eingangsentscheidung des Gerichts

lungslücke, sondern eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde lag und eine Ausdehnung der neuen Vorschrift mittels Analogien nicht in Betracht kommt<sup>1</sup>. Dasselbe gilt, wenn zuvor die Restschuldbefreiung gemäß § 298 InsO auf Antrag des Treuhänders versagt worden war, weil der Schuldner dessen **Mindestvergütung** nicht gezahlt hatte<sup>2</sup>. In diesen Fällen besteht **keine Sperrfrist**. Der Schuldner kann insoweit ohne Wartezeit ein erneutes Verbraucherinsolvenzverfahren über sein Vermögen beantragen.

Hier öffnet sich allerdings eine Lücke, die in begründeten Ausnahmefällen von Schuldner mit unverschuldet hoher Neuverschuldung genutzt werden könnte: Würde ihnen die Restschuldbefreiung erteilt, hätte dies eine zehnjährige Sperrzeit zur Folge, bis sie wegen ihrer Neuschulden ein neues Insolvenzverfahren betreiben könnten. Würde ihnen die Restschuldbefreiung dagegen wegen Nichtzahlung der Treuhändervergütung versagt, entfielen nach der jetzigen Regelung jede Sperrzeit. Es könnte für sie daher günstiger sein, es auf eine Versagung wegen § 298 InsO ankommen zu lassen und dann ein neues Verfahren zu beantragen. Dann muss jedoch im Wege der Budgetberatung sicher gestellt werden, dass es nicht wiederum erneut zu einer Überschuldung kommt.

## 2. Eingangsentscheidung des Gerichts

Das Gericht prüft die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung und stellt dann durch Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangen kann, wenn er seine Obliegenheiten erfüllt und keine Versagungsgründe vorliegen.

Die richterliche Zulässigkeitsprüfung umfasst zunächst die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit, der Vollständigkeit der Insolvenz- und Restschuldbefreiungsanträge und der zutreffenden Verfahrensart (Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren).

Sodann schließen sich die neuen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 287a InsO an. Es wird also nunmehr von Amts wegen geprüft, ob innerhalb der unter Punkt 1 beschriebenen Sperrfristen bereits Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde. Zu diesen Tatbeständen muss der Schuldner bereits im Antrag auf Restschuldbefreiung umfassend Auskunft geben, § 287 Abs. 1 S. 3 InsO. Die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben muss der Schuldner versichern, § 287 Abs. 1 S. 4 InsO.

---

<sup>1</sup> Etwa: AG Göttingen Beschl. vom 14.10.2015 –74 IN 181/15

<sup>2</sup> LG Baden-Baden, VIA 2016, 21

17. Sperrfristen, Zulässigkeitsfragen des Insolvenzantrags und die Eingangsentscheidung des Gerichts

**BERATUNGSHINWEIS**

In der Beratung zu beachten ist insbesondere die Verpflichtung des Schuldners, im Antrag zu erklären, ob ihm innerhalb der jeweiligen Fristen bereits Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde. Hier sollte der Schuldner auf keinen Fall unrichtige oder unvollständige Angaben machen, denn er ist zur Wahrheit verpflichtet. Das Gericht ist gehalten, die Zulässigkeit von Amts wegen zu prüfen. Falls tatsächlich ein Fall des § 287 a InsO vorliegt und die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt worden war, muss die Sperrfrist abgewartet werden.

Möglicherweise gelingt eine außergerichtliche Einigung. Sonst sollte der Schuldner mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden, um während der Wartezeit mit seinen Schulden leben zu können. Hierzu können Stundungsabreden mit einzelnen Gläubigern getroffen, Ratenzahlungen vereinbart oder auch das Haushaltsbudget überprüft werden, mit besonderem Augenmerk auf der Sicherung der Miet- und Energieschulden.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

